IN. 84709

2. FERTIGUNG

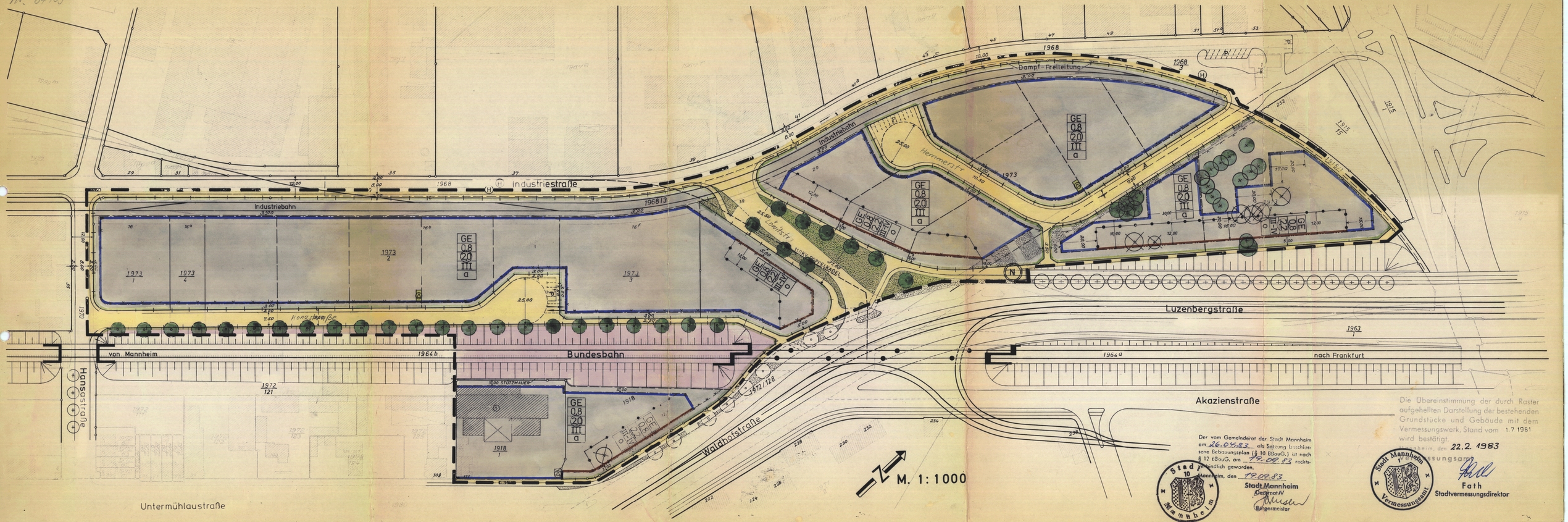

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1.7.1981 wird bestätigt.

Mannheim, den 22.2.1983

Vermessungsamt

Fath
Stadtvermessungsdirektor

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 26.04.83 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach § 12 BBauG. am 19.09.83 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 19.09.83

Stadt Mannheim
Dezernat IV
Bürgermeister

Mannheim — Neckarstadt

BEBAUUNGSPLAN NR. 31.2/15 FÜR DAS GEBIET SÜDÖSTLICH DER INDUSTRIESTRASSE UND NORDÖSTLICH DER HANSASTRASSE

TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 57/3

Erläuterung:

- GE — GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- GEWERBEGEBIET
- 0,8 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (22) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- III-IV — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE; III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE
- o — OFFENE BAUWEISE; a — ABWEICHENDE BAUWEISE (SIEHE FESTSETZUNG NR. 2)
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE; BAULINIE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN
- BÖSCHUNG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- GEHWEGFLÄCHE
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- PARKBUCHT
- (1) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI VORHANDENER BEBAUUNG
- EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE (MAUER ODER MASCHENDRAHT 2,00 m HOCH)
- ALS EINFRIEDIGUNG SIND NUR SAUMSTEINE ZUGELASSEN, BETONWERKSTEIN 5cm HOCH
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN — UMFORMERSTATION
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
- NEUE STRASSENHÖHE — ALTE STRASSENHÖHE
- A — ABWASSERLEITUNG — H — HALTESTELLE
- BÄUME ZU PFLANZEN
- BÄUME ZU ERHALTEN
- N — BAUM UNTERLIEGT DEM NATURSCHUTZ
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ERHALTENSWERTE BÄUME, DIE NUR IM FALLE EINER BEBAUUNG ENTFERNT WERDEN DÜRFEN.

Schriftliche Festsetzungen:

*1. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, SIND EINFRIEDIGUNGEN ALS MAUER ODER MASCHENDRAHT 2,00 m HOCH ZULÄSSIG.

2. a= ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 22 ABS. 4 BauNVO):

a) IN DEN GE-GEBIETEN KÖNNEN GEBÄUDE BIS ZU ZWEI VOLLGESCHOSSEN BZW. BIS ZU 6.00 m HÖHE AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERRICHTET WERDEN.

b) WIRD NICHT AN EINE SOLCHE GRENZE GEBAUT, MÜSSEN DIESE GEBÄUDE EINEN GRENZABSTAND VON 6.00 EINHALTEN.

c) SOFERN JEDOCH MIT 2-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN AUF DEM NACHBARGRUNDSTÜCK MIND. EIN GRENZABSTAND VON 3.00 m EINGEHALTEN WIRD ODER IST, GENÜGT AUCH AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK EIN GRENZABSTAND VON 3.00 m.
BEI GEBÄUDEN MIT MEHR ALS ZWEI VOLLGESCHOSSEN BZW. ÜBER 8.00 m HÖHE SIND NACH DEM ZWEITEN VOLLGESCHOSS IN DEN FÄLLEN a) UND c) MIND. DIE GRENZABSTÄNDE DES § 7 ABSATZ 2 LBO VOM 20.6.1972, IM FALLE b) ZUSÄTZLICH ZU DEM GRENZABSTAND VON 6.00 m EIN WEITERER GRENZABSTAND VON 1.50 m JE VOLLGESCHOSS EINZUHALTEN.

3. AUFGRUND VON § 1 ABSATZ 6 BauNVO SIND DIE NACH § 8 ABSATZ 3 NR. 1 BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

4. IM GELTUNGSBEREICH DÜRFEN BEI NEUERRICHTUNG VON VERBRENNUNGSANLAGEN UND DEREN ERWEITERUNG , KEINE FESTEN ODER FLÜSSIGEN BRENNSTOFFE SOWIE ABFÄLLE ALLER ART WEDER ZU HEIZ- UND FEUERUNGSZWECKEN NOCH ZUM ZWECKE DER BESEITIGUNG VERBRANNT WERDEN. NICHT ZUR RAUMBEHEIZUNG VORGESEHENE OFFENE KAMINE KÖNNEN ALS AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN. (§ 9 Abs. 1,23 BBauG).

*5. BEGRÜNUNG VON GRUNDSTÜCKEN IN GEWERBEGEBIETEN.

a) DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND EINFRIEDIGUNG SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN, SOWEIT SIE NICHT ALS ZUFAHRTEN BENÖTIGT WERDEN.
ANSTELLE DER GÄRTNERISCHEN GESTALTUNG IST DAS PFLANZEN VON BÄUMEN ZULÄSSIG, WENN DIE HÄLFTE DER ANGRENZERLÄNGE AN ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.
FÜR DIE ERMITTLUNG DER ANZAHL DER BÄUME IST AUF JE 24 m² DIESER FLÄCHE EIN BAUM NACHZUWEISEN.

b) BEI EBENERDIGEN OFFENEN KFZ-STELLPLATZANLAGEN IST AUF JE 5 STELLPLÄTZE EIN BAUM ZU PFLANZEN.

c) ES SIND BÄUME MIT EINEM STAMMUMFANG VON MINDESTENS 25 cm (CA. 8 cm DURCHMESSER) ZU VERWENDEN.

d) IM ÜBRIGEN GILT FÜR DIE NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN § 13 LBO:
„DIE NICHT ÜBERBAUTEN FLÄCHEN SOLLEN ALS GRÜNFLÄCHEN ODER GÄRTNERISCH ANGELEGT UND UNTERHALTEN WERDEN, SOWEIT SIE NICHT ALS STELLPLATZ-, ARBEITS- ODER LAGERPLATZFLÄCHEN ERFORDERLICH SIND."

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Nr. 13-74/0219/209
Genehmigt (§ 11 BBauG, § 111 LBO)
Karlsruhe, den 9.9.83
Regierungspräsidium
Karlsruhe

Hinweise:

1. DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (1) LBO.
2. DIE AUFTEILUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN DES STRASSENRAUMES IST NICHT GEGENSTAND DER FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES.

MANNHEIM, DEN 22.2.1983

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV
BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 22.2.1983

STADTPLANUNGSAMT
LTD. STADTBAUDIREKTOR

GEZ. OKT. 1977 GA. | GEA. FEB. 1979 GA. | GEA. APR. 1979 GA. | GEA. JUL. 1981 ZIRJ. | GEA. MAI 1982 ZIRJ. | GEA.: JUN. 1982 BE | GEA.: 13.8.82 BE | GEA. 9.6.82 HY | GEA. 21.9.82 LI. | GEA. 28.10.82 KUL | GEA. 23.2.83 KUL.